

Geschäftsordnung der Fachgruppe ‚Fälle und Fallarbeit in der Sozialen Arbeit‘ in der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA)

§ 1 Ziel der Fachgruppe

Die Fachgruppe befasst sich mit Fragen ‚des Falls‘, des ‚Fallverstehens‘ und ‚der Fallarbeit‘ als spezifischen Phänomenen der Sozialen Arbeit. Ziel der Fachgruppe ist es sich sowohl mit dem Fallbegriff, der Konstitution, der Konstruktion von Fällen in der Sozialen Arbeit, aber auch der Rekonstruktion von Fällen und Fallentwicklungen in der Forschung und Praxis zu beschäftigen. Darüber hinaus ist es unser Ziel auch konkret an und von Fällen zu lernen und mit ihnen zu arbeiten bspw. durch die Initiierung und Verstetigung von Arbeitsgruppen/Netzwerken in denen unterschiedliche Akteur*innen wie Lehrende, Studierende, Nutzer*innen/Adressat*innen und Fachkräfte im Sinne von Communities of Practice (CoPs) zusammenarbeiten. Sie vertritt diese Themen nach außen in die Fachöffentlichkeit und nach innen in die DGSA.

§ 2 Fachgruppenmitwirkung /-mitgliedschaft

- (1) Die Teilnahme an der Fachgruppe Fälle und Fallarbeit in der Sozialen Arbeit steht gemäß § 10, Satz 4 der Satzung der DGSA allen Interessierten offen.
- (2) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft, mit der zugleich eine Stimmberechtigung im Rahmen der Fachgruppe verbunden ist, ist die Mitgliedschaft der DGSA gemäß § 4 der Satzung der DGSA und ein formloser Antrag auf stimmberechtigte Mitgliedschaft in der Fachgruppe an die Fachgruppensprecher*innen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung schriftlich widerrufen werden.

§ 3 Sprecher*innen der Fachgruppe

- (1) Die gemäß § 2, Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder der FG wählen mindestens zwei Fachgruppensprecher*innen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Alle Fachgruppensprecher*innen müssen Mitglied in der DGSA sein.
- (3) Die Sprecher*innen organisieren die Fachgruppentreffen und stellen deren Leitung sicher. Sie vertreten die Fachgruppe gegenüber dem Vorstand der DGSA und sachbezogen im Außenverhältnis.

§ 4 Fachgruppenveranstaltungen

- (1) Die Fachgruppe führt Fachgruppentreffen und weitere Veranstaltungsformate durch. Fachgruppentreffen sowie andere Veranstaltungen finden öffentlich statt.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für Fachgruppentagungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen über die Teilnahme.

§ 5 Auflösung der Fachgruppe

- (1) Die Fachgruppe kann sich nicht selbst auflösen. Eine Auflösung der Fachgruppe muss beim Vorstand der DGSA mit einer substantiellen Begründung beantragt werden. Der Auflösungsantrag muss durch den Vorstand der DGSA bestätigt werden.
- (2) Wenn alle Mitglieder, damit auch die Fachgruppensprecher*innen, die Aktivitäten einstellen, ruht die Arbeit der Fachgruppe. Der Vorstand der DGSA entscheidet nach Anhörung der bis dahin zuständigen Fachgruppensprecher*innen über das weitere Vorgehen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gilt die Satzung, die Geschäftsordnung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit nach §8 Satz 5 der Satzung zur Regelung der Binnenverhältnisse zwischen Dachverband und Sektionen/Fachgruppen sowie die Wahl- und Finanzordnung der DGSA, ausgenommen die Regelung der Anzahl der Personen die den Wahlausschuss bilden. In diesem Fall kann der Wahlausschuss auf eine Person begrenzt werden.

Verabschiedet am 13.03.2025 im Rahmen eines Fachgruppentreffens.